



RECHTSTIPPS ZUM VERKEHRSUNFALL

Hinweise für Autofahrerinnen
und Autofahrer

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder

S. 2: joergkochfoto.de
shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Offsetdruckerei Gebr. Betz GmbH, Weichs
Hergestellt zu 100 % aus Recyclingpapier

Stand

Januar 2022

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



RECHTSTIPPS ZUM VERKEHRSUNFALL

Hinweise für Autofahrerinnen
und Autofahrer



VORWORT

In einen Verkehrsunfall verwickelt zu sein, ist unangenehm. Selbst wenn nur ein kleinerer Schaden entstanden ist, wissen die Beteiligten oftmals nicht, wie sie sich am Unfallort verhalten sollen. Auch bei der anschließenden Schadensregulierung stellen sich oft viele Fragen: An wen soll ich mich wenden? Wer bezahlt meinen Schaden? Muss ich einen Teil der Kosten selbst tragen?

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Regeln für das Verhalten an der Unfallstelle. Außerdem enthält sie zahlreiche Hinweise und Ratschläge für die spätere Schadensabwicklung.

Liebe Autofahrerinnen und Autofahrer,

auch wenn die Broschüre individuellen Rechtsrat nicht ersetzen kann, gibt sie Ihnen wertvolle Hinweise, wie Sie sich nach einem Unfall richtig verhalten. Sie können diese gerne auch als „nützlichen kleinen Helfer“ griffbereit in das Handschuhfach Ihres Autos legen.

Ich wünsche Ihnen eine gute Fahrt und hoffe, dass Sie unsere Broschüre nicht brauchen werden.

München, im Januar 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Eisenreich', written in a cursive style.

Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz



INHALT

1. VERHALTEN AN DER UNFALLSTELLE	6
1.1 Oberstes Gebot: Anhalten!.....	6
1.2 Unfallstelle sichern und Verletzten Hilfe leisten.....	7
1.3 Personalien austauschen.....	9
1.4 Polizei rufen?.....	12
1.5 Beweismittel sichern.....	13
1.6 Zwei typische Fehler.....	14
2. ABWICKLUNG DES SCHADENS	16
2.1 Meldung des Unfalls.....	16
2.2 Wird Ihr Schaden voll ersetzt?.....	19
2.3 Wer ersetzt Ihren Schaden?.....	20
2.4 Welche Schäden werden ersetzt?.....	21
2.5 Haftung für Schäden Ihrer Beifahrer.....	26
3. BRAUCHEN SIE EINEN RECHTSANWALT?	27
4. UNFÄLLE MIT AUSLANDSBEZUG	29
4.1 Unfälle mit Gebietsfremden.....	29
4.2 Unfälle im Ausland.....	30
5. STEUERTIPPS	34
ANHANG	36
Unfallprotokoll.....	36

1. VERHALTEN AN DER UNFALLSTELLE

Wenn Sie in einen Verkehrsunfall verwickelt sind, ist es wichtig, dass Sie sich an der Unfallstelle richtig verhalten. Andernfalls riskieren Sie eine empfindliche Strafe oder es besteht die Gefahr, dass Sie ihre Ersatzansprüche nicht durchsetzen können.

1.1 Oberstes Gebot: Anhalten!

Nach einem Unfall müssen Sie zunächst **am Unfallort bleiben** und den anderen Beteiligten die **erforderlichen Feststellungen ermöglichen**. Hierzu ist jeder, dessen Verhalten zum Unfall beigetragen haben kann, gesetzlich verpflichtet.

Nur in Notfällen (z. B. wenn Sie einen Schwerverletzten ins Krankenhaus bringen) dürfen Sie die Unfallstelle ausnahmsweise gleich verlassen.



Unfallflucht ist kein Kavaliersdelikt!

Sie wird empfindlich bestraft und kann Sie obendrein den Führerschein und den Versicherungsschutz kosten.



1.2 Unfallstelle sichern und Verletzten Hilfe leisten

1.2.1 Reihenfolge prüfen

Zunächst sollten Sie **prüfen, was zuerst zu tun ist**. Dies hängt von den Folgen des Unfalls und den Umständen des Einzelfalls ab. So können Rettungsaktionen vor Absicherung des Unfallorts für Sie und andere Verkehrsteilnehmer lebensgefährlich sein, etwa nachts auf einer viel befahrenen Straße, an unübersichtlichen Stellen oder in ähnlichen Situationen. Droht den Verletzten unmittelbare Gefahr und ist die Unfallstelle nicht durch den Verkehr gefährdet, kann es auf der anderen Seite sinnvoll sein, zuerst Hilfe zu leisten.

Prüfen Sie immer, ob zuerst erste Hilfe zu leisten oder die Unfallstelle zu sichern ist!

1.2.2 Ordnungsgemäße Absicherung des Unfallorts

Zu einer ordnungsgemäßen Sicherung der Unfallstelle gehört:

- › **Warnblinklicht** einschalten
- › **Warndreieck** und – soweit vorhanden – **Warnleuchte** aufstellen
- › **Fahrzeuge an den Straßenrand** fahren, wenn es sich um einen geringfügigen Schaden bis etwa 1.500 Euro je Fahrzeug handelt und dadurch keine Unfallschäden vor den notwendigen Feststellungen verwischt oder beseitigt werden.



Das Warndreieck sollte etwa 100 m vor der Unfallstelle aufgestellt werden. Ein Warndreieck wenige Meter vor der Unfallstelle nützt nichts!

1.2.3 Erste Hilfe

Zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen ist **jedermann verpflichtet**, soweit die Hilfe erforderlich und nach den Umständen zumutbar ist. Im Verbandskasten Ihres Autos finden Sie die wichtigsten Verbandsmaterialien.

Die
Nummer des
Notrufs (Rettungs-
dienst/Feuerwehr)
lautet:



Bei allen Verletzungen, die nicht offensichtlich ungefährlich sind, sollten Sie unbedingt **einen Arzt rufen**. Den allgemeinen Notruf (Rettungsdienst/Feuerwehr) erreichen Sie unter der Nummer **112**.

Halten Sie sich bei Notrufen an das „**W**“-Schema:

- > **W**er meldet?
(Name und Standort)

- > **W**o ist etwas passiert?
(Unfallort)

- > **W**as ist passiert?
(Zahl der Verletzten; Schilderung der Verletzungen und Unfallfolgen)



Unterlassene Hilfeleistung und die Behinderung von hilfeleistenden Personen sind strafbar!

Dieses Verhalten wird empfindlich bestraft und kann Sie obendrein den Führerschein kosten. Strafbar ist im Übrigen auch die ungenehmigte Anfertigung von Bildaufnahmen hilfebedürftiger oder gar verstorbener Unfallopfer.

1.3 Personalien austauschen

Damit Sie später Ihren Schaden ersetzt bekommen, sollten Sie sich die **Daten der anderen Unfallbeteiligten notieren**, insbesondere Name, Anschrift, Versicherung, Versicherungsnummer, Fahrzeugkennzeichen und Art der Beteiligung.

Notieren Sie sich unbedingt die Daten der anderen Beteiligten.

Verstoßen Sie gegen diese Pflichten, machen Sie sich wegen Fahrerflucht strafbar!

Auf der anderen Seite sind auch Sie gesetzlich dazu verpflichtet, so lange am Unfallort zu bleiben, bis Sie zugunsten der anderen Unfallbeteiligten die Feststellungen zu Ihrer Person, Ihrem Fahrzeug und der Art Ihrer Beteiligung am Unfall ermöglicht haben. Auf Verlangen müssen Sie Ihren Namen und Ihre Anschrift angeben, Führerschein und Fahrzeugschein vorweisen und nach bestem Wissen und Gewissen Angaben über Ihre Versicherung machen.

Ist an der Unfallstelle niemand zu sehen (z. B. weil Sie gegen ein geparktes Auto gestoßen sind), müssen Sie

- › eine **angemessene Zeit warten**, bevor Sie sich entfernen dürfen

Wie lange dies ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, wie Tageszeit, Ort und Schwere des Unfalls.

- › den anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle **unverzüglich melden**, dass Sie am Unfall beteiligt gewesen sind, wenn in der Wartezeit niemand gekommen ist

Dabei müssen Sie auch Ihre Anschrift, Ihren Aufenthalt, das Kennzeichen und den Standort Ihres Fahrzeugs angeben sowie auf Wunsch die notwendigen Feststellungen ermöglichen; zu dieser unverzüglichen Meldung sind Sie auch verpflichtet, wenn Sie sich ausnahmsweise zu Recht sofort vom Unfallort entfernt haben, z. B. weil Sie für einen Schwerverletzten gesorgt haben.

Info

Auskunftsstelle

Ist Ihnen nur das Fahrzeugkennzeichen des Unfallgegners bekannt, kann es für Sie schwierig werden, den Schädiger und dessen Versicherer ausfindig zu machen. Über die zentrale Auskunftsstelle beim „Zentralruf der Autoversicherer“ erhalten Sie mit dem Fahrzeugkennzeichen Informationen über den Namen und die Anschrift des Versicherers und des Halters des schädigenden Fahrzeugs. Die Auskunft wird auch erteilt, wenn sich der Unfall im europäischen Ausland ereignet hat.

Die Kontaktdaten der zentralen Auskunftsstelle lauten wie folgt:

Zentralruf der Autoversicherer

*GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG,
Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg
Tel.: 0800/250260-0, bundesweit rund um die Uhr
Anrufe aus dem Ausland: +49 (40) 300 330 300
www.zentralruf.de*

Beachten Sie dabei aber, dass der Zentralruf der Autoversicherer aufgrund Ihres Anrufs die Schadensmeldung an die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners weitergibt. Sie müssen daher damit rechnen, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung von sich aus an Sie herantritt und einen Kfz-Sachverständigen ihrer Wahl einschaltet. Damit müssen Sie sich jedoch nicht zufrieden geben (s.u. unter 2.4.2)



1.4 Polizei rufen?

Bei Unfällen mit **Toten**, **Verletzten** oder **erheblichem Sachschaden** sollten Sie immer die Polizei rufen. Diese erreichen Sie unter der Notrufnummer **110**.

Es empfiehlt sich, die Polizei auch dann einzuschalten, wenn sich die Schuldfrage nicht klären lässt oder wenn an dem Unfall Personen beteiligt sind, die im Ausland wohnen.



Notieren Sie sich bei einer Unfallaufnahme durch die Polizei den Namen und die Dienststelle des ermittelnden Polizeibeamten, damit Sie gegebenenfalls Rückfragen stellen können.

Kleinere Blechschäden (sog. **Bagatellschäden**) können Sie selbst regeln, ohne die Polizei zu rufen. Halten Sie in diesem Fall noch am Unfallort in einem kurzen Protokoll alle wesentlichen Angaben über die Unfallbeteiligten, die Fahrzeuge sowie Art, Verlauf und Folgen des Unfalls fest. Formblätter finden Sie am Ende der Broschüre. Alle Beteiligten sollten unterschreiben. Ihr Unfallgegner erhält ebenfalls ein unterschriebenes Exemplar. Fertigen Sie auch Skizzen und Fotos an.

Info

Wenn Sie die Polizei zu einem Unfall mit Bagatellschäden rufen, wird sie den Unfall aufnehmen, soweit das zur Klärung der Schuldfrage für ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (z. B. wegen einem Verstoß gegen die Verkehrsregeln) notwendig ist, nicht aber zur Sicherung Ihrer zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche.

1.5 Beweismittel sichern

Unfallspuren sind die sichersten und besten Beweismittel. Deshalb dürfen sie nicht beseitigt werden, ehe die notwendigen Feststellungen getroffen sind.



Verstöße hiergegen können mit einer Geldbuße geahndet werden!

- › **Markieren** Sie zunächst die Standorte der Fahrzeuge, den genauen Stand der Räder und die Lage von Unfallopfern oder Fahrzeugteilen. Vielleicht finden Sie im Verbandskasten Kreide.



Bei schweren Unfällen sollten die Unfallfahrzeuge bis zum Eintreffen der Polizei nicht verändert werden. Bei Bagatellunfällen müssen Sie dagegen die Fahrbahn rasch räumen, um den Verkehr nicht unnötig zu behindern. Sie beschwören sonst die Gefahr weiterer Unfälle herauf, die oft schwerer sind als Ihr eigener.

- › **Zeugen** sind manchmal nicht leicht zu finden. Fragen Sie insbesondere am Unfall nicht beteiligte Umstehende, wer als Zeuge Angaben machen kann. Notieren Sie sich Namen und Anschrift der Zeugen, gegebenenfalls noch die Kraftfahrzeugkennzeichen unbeteiligter Dritter, die den Unfall beobachtet haben.
- › **Fotos**, die die Unfallstelle, den Stand der beteiligten Fahrzeuge nach dem Unfall, Unfallschäden etc. festhalten, erweisen sich später oft als sehr nützlich.

1.6 Zwei typische Fehler

Pauschale Schuldanerkenntnisse sollten Sie nicht abgeben. Sie können sonst Ärger mit Ihrer Versicherung bekommen. Der Versicherte ist grundsätzlich nämlich nicht berechtigt, ohne Zustimmung seiner Versicherung eine Schuld ganz oder teilweise anzuerkennen.

Ungebetene Unfallhelfer sollten Sie besonders kritisch unter die Lupe nehmen. Es könnten „Abschlepphaie“ sein, die Sie unter dem Vorwand der Hilfsbereitschaft nur ausnehmen wollen. Lassen Sie sich in jedem Fall mündlich vor Zeugen oder schriftlich den Preis für die angebotenen Dienste bestätigen. Halten Sie sich im Zweifel lieber an Unternehmen, die Ihnen von den Automobilclubs und Straßenmeistereien als seriös empfohlen werden. Besonders vorsichtig sollten Sie sein, wenn Ihnen eine kostenlose Schadensregulierung unter der Bedingung angeboten wird, dass Sie Ihre Ersatzansprüche abtreten. Solche Angebote sind oft nicht zu Ihrem Vorteil.

*Geben sie keine pauschalen Schuld-
anerkennnisse ab
und hüten Sie sich vor
„Abschlepphaien“.*



2. ABWICKLUNG DES SCHADENS

2.1 Meldung des Unfalls

Damit der Schaden möglichst reibungslos abgewickelt werden kann, müssen Sie nach dem Unfall zunächst unterschiedliche Stellen informieren.

2.1.1 Eigene Versicherung

Nach dem Unfall müssen Sie Ihre eigene Versicherung **innerhalb einer Woche** schriftlich informieren, auch wenn Sie an dem Unfall nicht schuld sind. Dasselbe gilt, wenn der Geschädigte Ansprüche gegen Sie gelten macht.

Halten Sie sich dabei an die Wahrheit! Sie riskieren sonst Ihren Versicherungsschutz und machen sich unter Umständen einer Straftat schuldig.

Die **Unfallanzeige** sollte vor allem Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten enthalten, ferner eine kurze Schilderung des Unfallhergangs und der Unfallfolgen (Schadenshöhe? Verletzte?). In aller Regel schickt Ihnen dann Ihre Versicherung einen Fragebogen, in dem Sie alle wesentlichen Einzelheiten angeben müssen. Hier können Sie auch schildern, wer Ihrer Meinung nach den Unfall verschuldet hat.

Darüber hinaus müssen Sie Ihrer Versicherung **unverzüglich gesondert mitteilen**, wenn

- › gegen Sie ein **Ermittlungsverfahren** eingeleitet, ein **Strafbefehl** oder ein **Bußgeldbescheid** erlassen wird,
- › ein **Anspruch gerichtlich** gegen Sie geltend gemacht wird (z. B. Klage, Mahnbescheid, Beweissicherungsverfahren, Streitverkündung),

- › **Prozesskostenhilfe** für eine Klage gegen Sie beantragt wird und wenn
- › ein **Unfallbeteiligter verstorben** ist (dafür haben Sie 48 Stunden Zeit).

Bei einem **selbstverschuldeten Unfall mit lediglich geringem Sachschaden** (bis ca. 500 Euro), empfiehlt es sich häufig, den Schaden **ohne die Versicherung** zu regulieren. Dies ist für Sie oftmals günstiger, weil Sie sich dadurch Ihren Schadensfreiheitsrabatt erhalten können.

Wenn Sie diese Alternative wählen und lediglich ein Sachschaden von voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro vorliegt, ist eine Anzeige des Unfalls an Ihre Versicherung häufig nicht erforderlich. Einzelheiten können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen. Sollte eine gütliche Einigung mit den anderen Beteiligten dann trotzdem nicht gelingen, müssen Sie den Schaden bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres nachträglich Ihrer Versicherung melden.

Info

*Wenn Sie Ihrer Versicherung einen bereits gezahlten Entschädigungsbetrag erstatten, bleibt Ihnen Ihr Schadensfreiheitsrabatt erhalten. Eine Nachmeldung ist übrigens auch möglich, wenn Sie im selben Kalenderjahr in einen weiteren Unfall verwickelt werden. **Erkundigen Sie sich im Zweifel bei Ihrer Versicherung nach der günstigsten Lösung!***

2.1.2 Gegnerische Versicherung

Die Versicherung des Unfallgegners sollten Sie ebenfalls rasch, **spätestens binnen 14 Tagen**, informieren. Auch Ihren Unfallgegner sollten Sie bitten, seine Versicherung selbst umgehend zu benachrichtigen. Möglicherweise können Sie bei klarer Schuldfrage schon eine Abschlagszahlung erhalten, um die Reparatur Ihres Wagens oder einen Neukauf zu finanzieren.

Info

Bearbeitungsfristen

Der Versicherer Ihres Unfallgegners muss für den Schaden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten ein Regulierungsangebot vorlegen. Lehnt er seine Eintrittspflicht ab oder ist der Schaden nicht vollständig beziffert, muss er Ihnen dies innerhalb der Frist mit Gründen schriftlich mitteilen. Die Frist beginnt mit dem Zugang Ihres Antrags bei dem Versicherer.

2.1.3 Weitere Stellen

Denken Sie daran, gegebenenfalls folgende weitere Stellen von dem Unfall zu informieren:

- › bei Verletzungen die **Krankenversicherung**,
- › bei Arbeitsunfällen die **Berufsgenossenschaft**,
- › bei Verletzungen der Insassen die **Insassenunfallversicherung**,
- › Ihre **Rechtsschutzversicherung** und
- › Ihre **Kaskoversicherung**.



Vollen Schadensersatz erhalten Sie grundsätzlich nur dann, wenn Sie die größtmögliche Sorgfalt beachtet haben!

2.2 Wird Ihr Schaden voll ersetzt?

Schadensersatz können Sie nur verlangen, wenn der **Gegner am Unfall schuld** ist oder wenn er wegen der sog. **Betriebsgefahr**, also der Gefahr, die der Betrieb jedes Kraftfahrzeugs typischerweise mit sich bringt, haftet.

Ersatz Ihres **gesamten Schadens** erhalten Sie wiederum nur dann, wenn der Unfall für Sie **bei Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt nicht vermeidbar** war. Andernfalls müssen Sie mit einer Kürzung Ihres Anspruchs wegen der Betriebsgefahr Ihres Fahrzeugs oder wegen Mitverschuldens (z. B. wenn Sie eine Verkehrsregel missachtet haben) rechnen. Mit einer Kürzung Ihres Anspruchs müssen Sie auch dann rechnen, wenn durch Ihr Verschulden die Unfallfolgen besonders schwer sind (z. B. wenn Sie keinen Gurt angelegt haben).

2.3 Wer ersetzt Ihren Schaden?

Grundsätzlich sind zwar auch der Halter und (zumeist) der Fahrer des anderen Wagens ersatzpflichtig. Zweckmäßigerweise sollten Sie jedoch Ihre Ansprüche, die Sie selbst regulieren müssen (in der Regel nur Sachschäden und Schmerzensgeld, s. dazu unter 2.4.1 und 2.4.2), bei der **Haftpflichtversicherung des Unfallgegners** geltend machen.

Ist Ihnen der andere Beteiligte nicht bekannt (z. B. weil er Unfallflucht begangen hat), oder war das andere Fahrzeug nicht versichert, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem von der Versicherung Schadensersatz verlangen. Wenden Sie sich in diesem Fall an den **Verein für Verkehrsofferhilfe e.V.**

Info

Die Kontaktdaten des Vereins für Verkehrsofferhilfe e.V. lauten wie folgt:

Verein für Verkehrsofferhilfe e.V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Tel.: 030/20205858

E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de

www.verkehrsofferhilfe.de

2.4 Welche Schäden werden ersetzt?

Im Grundsatz ist **jede wirtschaftliche Einbuße** zu ersetzen. Der Umfang des Ersatzanspruchs kann im Einzelfall jedoch streitig sein.

2.4.1 Personenschäden

Personenschäden, wie **Heilungskosten**, **Verdienstaufschlag** und **Erwerbsminderung**, werden häufig von den eigenen Versicherungen (Krankenkasse, Berufsunfallversicherung etc.) oder vom Arbeitgeber (Lohnfortzahlung) getragen. Ihr Ersatzanspruch gegen den Unfallgegner geht dann in diesem Umfang auf diese Stellen über.

Das **Schmerzensgeld**, das Ihnen bei einer Körper- oder Gesundheitsverletzung zusteht, müssen Sie aber in jedem Fall selbst geltend machen.

2.4.2 Sachschäden

Sachschäden müssen Sie selbst regulieren.

- › Für **Reparaturkosten** Ihres Wagens können Sie in der Regel Ersatz verlangen. Sie müssen diese Kosten allerdings möglichst gering halten (keine zu aufwendigen Instandsetzungsarbeiten, z. B. genügt häufig eine Teillackierung). Von der Werkstatt sollten Sie sich eine detaillierte Rechnung geben lassen, die Sie der Versicherung Ihres Unfallgegners vorlegen können.
- › **Ausgleich der Wertminderung** können Sie bei einem neueren Fahrzeug (in der Regel bis ca. fünf Jahren oder 100.000 km) bei schweren Schäden neben den Reparaturkosten geltend machen. Die Wertminderung entspricht der Differenz im Wert Ihres Fahrzeugs vor

Sachschäden und Schmerzensgeld müssen Sie selbst geltend machen.

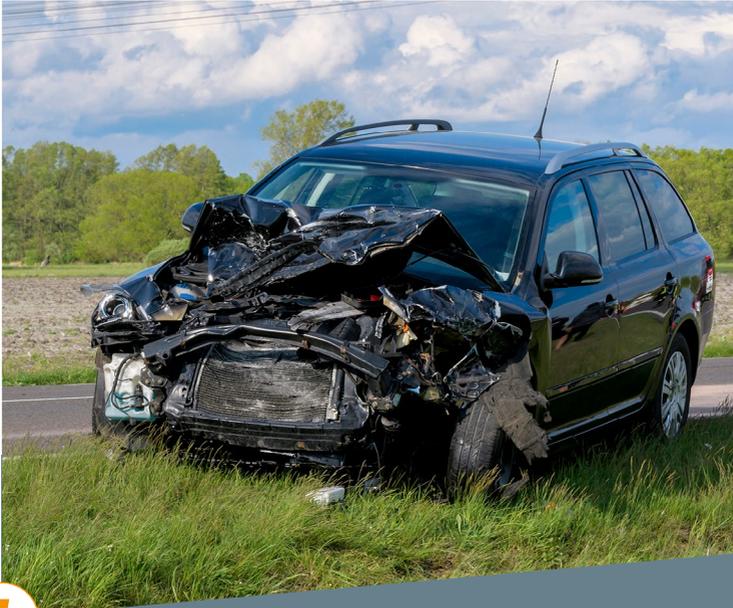
dem Unfall und nach der Reparatur. Für die Höhe der Wertminderung kommt es vor allem auf das Alter des Fahrzeugs, die bisherige Fahrleistung, die Art der Beschädigung und die Reparaturkosten an.



Kraftfahrzeug-Sachverständiger

Bei Schäden etwa ab 1.000 Euro empfiehlt es sich, einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen einzuschalten. Den Sachverständigen können Sie selbst auswählen. Die Gutachterkosten hat Ihnen die gegnerische Versicherung zu ersetzen, sofern sie nicht deutlich überhöht sind. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung bereits einen Sachverständigen beauftragt haben sollte. Die Industrie- und Handelskammern geben alljährlich ein Verzeichnis der öffentlich bestellten Sachverständigen heraus und erteilen Auskünfte hierzu.

- › Einen **Neuwagen** können Sie verlangen, wenn Ihr beschädigtes Fahrzeug selbst praktisch fabrikneu war (Faustregel für die Grenze: ca. 1.000 km Fahrleistung und nicht mehr als ein Monat Zulassungsdauer) und durch den Unfall erheblich beschädigt worden ist. Sie können dann Ihren alten Wagen in Zahlung geben und erhalten die Differenz zum Kaufpreis für den Neuwagen ausbezahlt. Unter Umständen müssen Sie einen gewissen Abschlag für die bisherige Nutzung des Unfallfahrzeugs einkalkulieren.



Totalschaden

Von einem Totalschaden spricht man nicht nur, wenn das Fahrzeug wegen der Schwere der Beschädigung **nicht mehr ordnungsgemäß repariert werden kann**. Ein (wirtschaftlicher) Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die **Kosten der Instandsetzung den Zeitwert** des Wagens vor dem Unfall **erheblich (in der Regel 30 %) übersteigen**.

Wenn Sie einen Totalschaden haben, erhalten Sie grundsätzlich das Geld für die **Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzwagens**. Die Umsatzsteuer wird jedoch nur erstattet, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

- › Die Kosten eines gleichwertigen **Mietwagens** für die Zeit der Reparatur oder bis zum Kauf eines neuen Fahrzeugs sind Ihnen in der Regel zu ersetzen. Sie müssen diese Zeit allerdings so kurz wie möglich halten (ggf. wiederholte Anfrage in der Werkstatt; Beschaffung eines neuen Fahrzeugs in höchstens zwei bis drei Wochen!).

Sie sollten auf einen möglichst günstigen Mietwagentarif achten (Vergleichsangebote!). Denn Ihnen werden bis zu 20 % der Kosten nicht ersetzt, weil Sie in der Mietwagenzeit Ihr eigenes Fahrzeug schonen. Manche Versicherungen verzichten allerdings auf diesen Abschlag, wenn Sie das Mietfahrzeug eine Klasse niedriger als Ihren eigenen Wagen wählen.



Wenn Sie nicht vollen Schadensersatz beanspruchen können (s.o. unter 2.2), müssen Sie auch einen Teil der Mietwagenkosten aus eigener Tasche bezahlen.

- › **Nutzungsausfall** können Sie beanspruchen, wenn Sie auf einen Mietwagen verzichten. Der Tagessatz für den Nutzungsausfall hängt von Größe, Alter und Ausstattung Ihres Fahrzeugs ab und bewegt sich i.d.R in einer Spanne von 23 Euro bis 175 Euro pro Tag (Stand: 2021).

Info

> Schadensmeldedienst

Denken Sie bei **Bagatellschäden** an den **Schadensmeldedienst**, den viele Versicherungen in größeren Städten unterhalten. Dort wird **Ihr Schaden geschätzt**. In manchen Fällen können Sie sich die voraussichtlichen Reparaturkosten sogar sofort ausbezahlen lassen. Eine Abfindungserklärung sollten Sie allerdings nur dann unterschreiben, wenn Sie sicher sind, dass keine verdeckten Schäden mehr vorhanden sind, die Sie noch nicht überblicken können.

> Abrechnung der fiktiven Reparaturkosten

Sie müssen Ihren **Schaden nicht beheben lassen**, sondern können **die Reparatur selbst durchführen**. In diesem Fall können sie als Schadensersatz grundsätzlich den Betrag verlangen, den die **Reparatur in einer Werkstatt gekostet hätte**. In diesem Fall wird aber die in einer Werkstattrechnung enthaltene Umsatzsteuer nicht ersetzt.

> Kontaktieren Sie im Zweifel die gegnerische Versicherung

In Zweifelsfällen sollten Sie immer erst Kontakt mit der gegnerischen Versicherung aufnehmen, ehe Sie größere Aufwendungen im Vertrauen auf die Ersatzpflicht Ihres Unfallgegners machen. Sie können sich dadurch unliebsame Überraschungen ersparen.

Tipps zur
Schadens-
abwicklung

2.5 Haftung für Schäden Ihrer Beifahrer

Für Schäden Ihrer Beifahrer haften Sie (bzw. Ihre Versicherung) bei

- › **Verschulden**, außerdem
- › als **Halter wegen der Betriebsgefahr** Ihres Fahrzeugs und
- › als **Fahrzeugführer** wegen **vermuteten Verschuldens**.

Die Haftung gegenüber Personen, die weder Halter noch Führer eines der am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge sind, ist **besonders streng**:

Schadensersatzansprüche bestehen sogar dann, wenn der Unfall bei größtmöglicher Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wäre. Nur wenn der Unfall auf **höherer Gewalt** (z. B. Blitzschlag) beruht, scheidet eine Haftung aus. Die Beifahrer müssen sich auch nur ihr eigenes Mitverschulden (z. B. Nichtanlegen des Gurtes) anspruchsmindernd zurechnen lassen, dagegen grundsätzlich nicht die Betriebsgefahr des Fahrzeugs, in dem sie sich befinden.

Die Haftung gegenüber Beifahrern ist besonders streng, sie entfällt grundsätzlich nur bei höherer Gewalt!

Ihre Beifahrer können auch vom **Unfallgegner** (bzw. dessen Versicherung) Schadensersatz verlangen, wenn dieser wegen der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs oder wegen Verschuldens haftet.

3. BRAUCHEN SIE EINEN RECHTSANWALT?

Generell empfiehlt sich die Einschaltung eines Rechtsanwalts bei

- › **schweren Unfällen**,
- › der Gefahr **strafrechtlicher Sanktionen** (z. B. Führerscheinentzug) sowie
- › in **Zweifelsfällen** (z. B. bei unklarer Schuldfrage oder bei Streit über die Höhe des Ersatzanspruchs).

Auch in anderen Fällen können Sie sich natürlich jederzeit an einen Rechtsanwalt wenden. Die **Kosten** hierfür muss Ihnen **die gegnerische Versicherung erstatten, soweit Ihre Ansprüche begründet** sind und die Kosten sich im Rahmen der gesetzlichen Anwaltsgebühren halten. Andere Kosten müssen Sie in der Regel selbst tragen, wenn Sie nicht **rechtsschutzversichert** sind.

Info

Beratungshilfe

Haben Sie nur ein geringes Einkommen, erhalten Sie gegen eine niedrige Gebühr trotzdem Rechtsrat. Erkundigen Sie sich nach den näheren Einzelheiten bei Ihrem Amtsgericht.



4. UNFÄLLE MIT AUSLANDSBEZUG

4.1 Unfälle mit Gebietsfremden

Info

Unfälle mit einem ausländischen Unfallgegner können Ihnen auch in der Bundesrepublik passieren. Schadensersatz erhalten Sie dann eventuell unmittelbar durch den Verein

Deutsches Büro Grüne Karte e. V.

Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin

Tel.: 030/20205757

www.gruene-karte.de

Nehmen Sie es in diesen Fällen mit der **Aufnahme des Unfalls besonders genau** und notieren Sie vor allem auch Namen und Anschrift der Versicherung sowie das Kennzeichen des ausländischen Fahrzeugs. Für einige Länder kann der **Nachweis der Ausstellung einer grünen Karte** für das Schädigerfahrzeug erforderlich sein. Im Zweifel sollten Sie sich daher das Doppel oder eine Kopie des Dokuments aushändigen lassen.

4.2 Unfälle im Ausland

Unfälle im Ausland sind meist besonders unangenehm. Hier gilt es einige Besonderheiten zu beachten.

4.2.1 Schadensregulierung

Ereignet sich der Unfall in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Liechtenstein, Island oder Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum, EWR), erfolgt seit dem 1. Januar 2003 eine **erleichterte Schadensregulierung von Deutschland** aus. Gleiches gilt, wenn sich der Unfall in einem Drittland ereignet hat, das Mitglied des Grüne-Karte-Systems ist und die Unfallbeteiligten aus dem Gebiet des EWR kommen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Ihre Ansprüche von Deutschland aus geltend machen!

Der Geschädigte muss seinen **Wohnsitz in einem EWR-Staat** und das den Unfall verursachende Fahrzeug seinen gewöhnlichen **Standort in einem Mitgliedstaat** haben und **dort versichert** sein. In diesem Fall können Sie nach dem Unfall nach Hause zurückkehren und von hier aus die weitere Schadensregulierung betreiben.

Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:

- › Ihnen steht ein **Direktanspruch** gegen die Versicherung des Unfallgegners zu.

Info

Schadenregulierungsbeauftragter

In Europa sind alle Versicherer verpflichtet, in jedem EU-Mitgliedsstaat einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen. Der Geschädigte hat so einen Ansprechpartner in seinem Heimatland, an den er sich wegen des im Ausland eingetretenen Unfalls wenden kann. Sie können sich mit Ihrem Ersatzanspruch also entweder unmittelbar an die gegnerische Versicherung oder an ihren Schadenregulierungsbeauftragten wenden.

Informationen über den Schadenregulierungsbeauftragten und die Versicherung erteilt Ihnen die Auskunftsstelle (s.o. unter 1.3).

- › Für die Schadenregulierung gilt die dreimonatige **Bearbeitungsfrist**, genau wie bei einem Unfall im Inland (s.o. unter 2.1.2).
- › Lässt die gegnerische Versicherung bzw. deren Schadenregulierungsbeauftragter die Bearbeitungsfrist verstreichen, können Sie sich an die Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen wenden. Bei dieser handelt es sich um den Verein

Verkehrsoferhilfe e.V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Tel.: 030/20205858

www.verkehrsoferhilfe.de

Die Entschädigungsstelle reguliert Ihren Schaden und setzt sich dann mit dem Versicherer oder der ausländischen Entschädigungsstelle auseinander. Sie schließt aber den Vorgang ab, wenn zwei Monate nach Eingang des Antrags bei der Entschädigungsstelle das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter das Schadensersatzverlangen als unbegründet einstufen. Dann müssen Sie Ihren Schaden mit der Versicherung oder ihrem Schadenregulierungsbeauftragten regulieren.



Liegen die oben genannten Voraussetzungen (Wohnsitz des Geschädigten in einem EWR-Staat, gewöhnlicher Standort und Versicherung des schädigenden Fahrzeugs in einem Mitgliedstaat) nicht vor, steht Ihnen in Deutschland kein Schadenregulierungsbeauftragter zur Seite, an den Sie sich wenden können. In diesem Fall müssen Sie Ihre Ansprüche direkt gegenüber der gegnerischen Versicherung geltend machen. Beachten Sie, dass unter Umständen auch die Entschädigungsstelle Ihren Schaden nicht reguliert. Bei der Schadensabwicklung kann Ihnen dann beispielsweise ein(e) mit dem Recht des Unfallorts vertraute Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beziehungsweise – als erster Ansprechpartner – Ihre Rechtsschutzversicherung behilflich sein.

4.2.2 Ersatzfähiger Schaden

Bei einem Unfall im Ausland können Sie nur den Schaden ersetzt verlangen, der Ihnen **nach den im Ausland geltenden Gesetzen** zusteht. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Schaden von Deutschland aus regulieren.



In einigen beliebten Urlaubsländern sind die Schäden nicht in dem gleichen Umfang wie in Deutschland erstattungsfähig.

Haben **Sie und der Unfallgegner den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** (Sie kollidieren z. B. an ihrem ausländischen Urlaubsort mit dem Wagen eines ebenfalls in Deutschland ansässigen anderen Urlaubers) können Sie Ihre Ansprüche in der Regel aber **auf Grundlage des deutschen Rechts** geltend machen.



5. STEUERTIPPS

Unfallkosten können sich bei der Einkommensteuer oder beim Lohnsteuerjahresausgleich steuersenkend auswirken.

Aufwendungen, die durch einen Verkehrsunfall entstanden sind, können – unabhängig vom Verschulden – beim Finanzamt als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** geltend gemacht werden, wenn sich der Unfall auf einer ausschließlich **betrieblichen oder beruflichen Fahrt** ereignet hat und für den Unfall nicht private Gründe, wie z. B. Alkoholeinfluss, maßgebend waren.

- › Als **betrieblich** sind bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern oder Land- und Forstwirten z. B. Fahrten zu Kunden, Lieferanten, Mandanten usw. anzusehen.
- › Als **berufliche Fahrten** kommen bei Arbeitnehmern in erster Linie Dienstreisen in Betracht.



Steuerlich absetzen können Sie aber nur **tatsächlich entstandene Aufwendungen**, wie z. B. Reparaturkosten, Wertminderung am eigenen Fahrzeug, Abschleppkosten, Gutachterkosten, Gerichts- und Anwaltskosten, **gekürzt um Ersatzleistungen**, die Sie z. B. von der gegnerischen Haftpflicht- oder der eigenen Kasko- oder Rechtsschutzversicherung erhalten haben.

Steuerlich nicht abziehbar sind evtl. festgesetzte Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder.

Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

ANHANG

Unfallprotokoll

Unfallbeteiligter A

Name und Anschrift des Fahrers

Name und Anschrift des Halters

Fahrzeugtyp

Versicherung

Versicherungsnummer

Unfallbeteiligter B

Name und Anschrift des Fahrers

Name und Anschrift des Halters

Fahrzeugtyp

Versicherung

Versicherungsnummer

Unfallort

Unfallzeit

Schilderung des Unfallverlaufs

Besonderheiten (z. B. Nebel o. ä.)

Unfallschäden

Personenschäden

Schäden an Kraftfahrzeug A

Schäden an Kraftfahrzeug B

Zeugen

Aufnehmende Polizeidienststelle

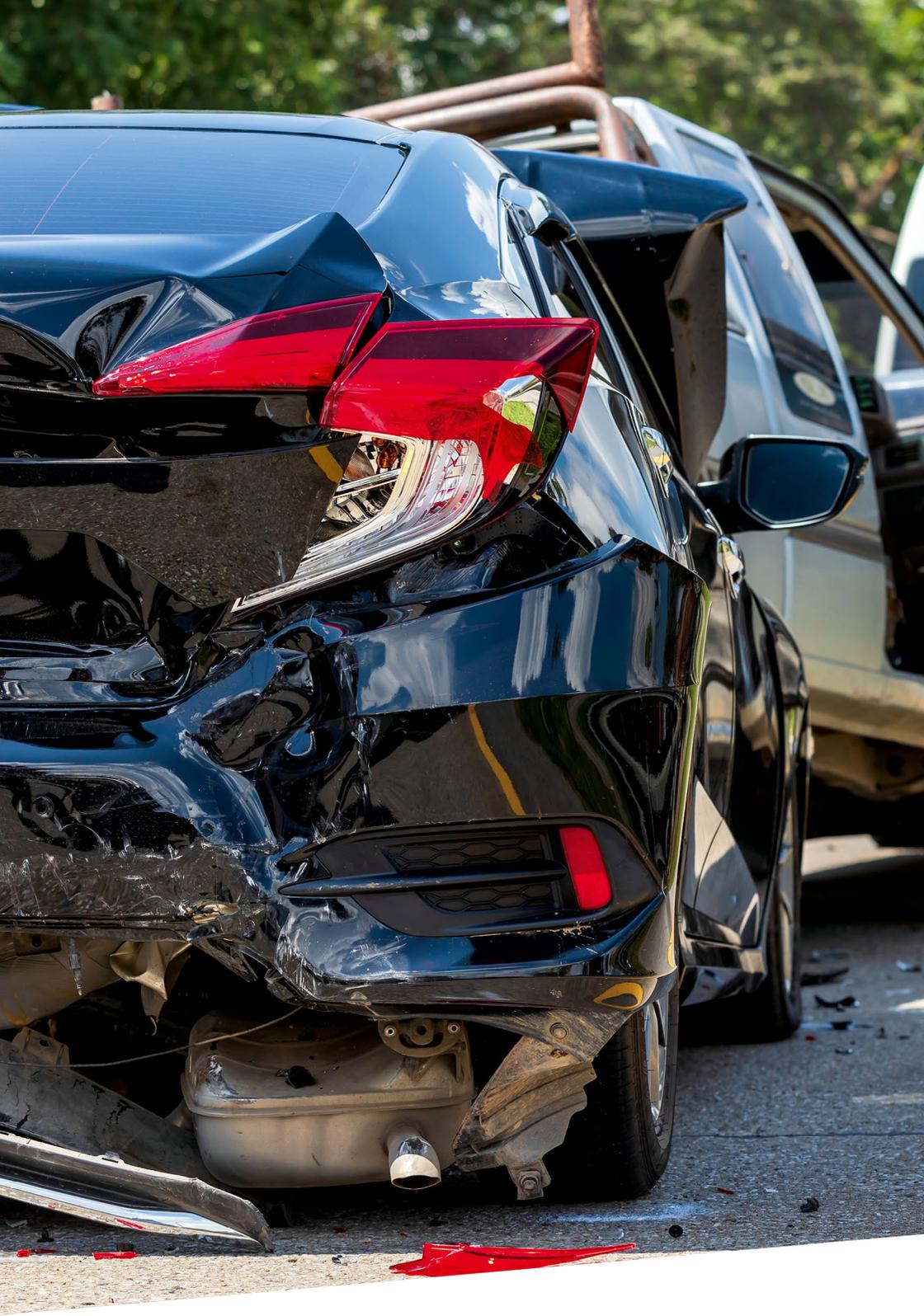
Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Skizzen









www.justiz.bayern.de

www.justiz.bayern.de

BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Hilfe für Opfer von Straftaten
- › Vor Gericht



www.justiz.bayern.de/service/broschueren/

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.